



Rehabilitation

Verfahren zur Wiederherstellung des guten Rufs nach einer Falschbeschuldigung

Verfahren zur Wiederherstellung des guten Rufs einer wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger fälschlich beschuldigten Lehrkraft oder einer nichtpädagogischen Mitarbeiterin/eines nichtpädagogischen Mitarbeiters an Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier

Rehabilitation

Eine Falschbeschuldigung hat schwerwiegende Auswirkungen für die unter Verdacht gerate Person und die zukünftige Zusammenarbeit in der Schule. Aus diesem Grund sieht die Präventionsordnung des Bistums Trier eine sehr sorgfältige Rehabilitation unter Beachtung des Persönlichkeitsrechtes eines fälschlich Beschuldigten vor.

Eine zu Unrecht beschuldigte Person hat ein Recht auf vollständige Rehabilitation.

Die Rehabilitation ist unverzüglich mit der gleichen Sorgfalt und Intensität zu betreiben wie die Überprüfung des Verdachts.

Ziel der Rehabilitation ist

- die Wiederherstellung des guten Rufs der fälschlich verdächtigen Person,
- die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis innerhalb der Schulgemeinschaft,
- die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der betroffenen Person im Hinblick auf die ihr anvertrauten Kinder und Jugendliche.

Verfahrensschritte im Rehabilitationsverfahren

Grundlage für die Verfahrensschritte im Rehabilitationsverfahren ist der Prozess 237 *Rehabilitationsverfahren: Falschbeschuldigung sexueller Missbrauch* (hinterlegt im SB 1.1 Organisationsentwicklung, Prozessmanagement des Bischöflichen Generalvikariates Trier).

1 Schritt 1:

Der Bischöfliche Generalvikar leitet das Rehabilitationsverfahren ein, wenn feststeht, dass eine Lehrkraft bzw. eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter zu Unrecht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches oder einer anderen sexualbezogenen Straftat verdächtigt oder beschuldigt worden ist.

2 Schritt 2:

Der Bischöfliche Generalvikar beauftragt die Abteilung Schule und Hochschule des Bischöflichen Generalvikariates mit der Planung und Durchführung des Rehabilitationsverfahrens.

Die Verantwortung für das weitere Rehabilitationsverfahren liegt daher bei der Abteilung Schule und Hochschule.

3 Schritt 3:

Die Abteilung Schule und Hochschule plant das Rehabilitationsverfahren. An der Planung werden beteiligt:

- die Leitung des Arbeitsbereichs Kirchliche Schulen (ZB 1.4.2)
- die Schulleiterin/der Schulleiter der betroffenen Schule
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Strategiebereichs Kommunikation und Medien (SB 3)
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Abteilung Justizariat und Recht (ZB 2.1)

- ggf. die/der fälschlich Beschuldigte (vgl. Ziffern 41, 42 der *Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* von 2013)

Bei der Aufstellung des Rehabilitationsplans sind folgende Grundsätze zu beachten: *Alle Schritte und Maßnahmen sind mit der betroffenen Person im Vorhinein abzustimmen.*

- a. Der ausgeräumte Verdacht bzw. die Falschbeschuldigung gelten arbeitsrechtlich als nie aufgetreten und dürfen insofern auch in keiner Dokumentation erwähnt werden.
Alle diesbezüglichen Vorgänge und alle bis dahin angefertigten Dokumentationen sind zu vernichten. Es werden keine Unterlagen in die Personalakte aufgenommen.
- b. Alle Personen und Abteilungen des Bischöflichen Generalvikariates, die mit dem Verdachtsfall befasst waren, werden darüber informiert, dass der Verdacht ausgeräumt wurde.
- c. Alle Personen und Gremien der betroffenen Schule, die von dem Verdachtsfall Kenntnis hatten, werden darüber informiert, dass der Verdacht ausgeräumt wurde.
- d. Alle Personen der staatlichen Schulaufsicht, die von dem Verdachtsfall Kenntnis hatten, werden darüber informiert, dass der Verdachtsfall ausgeräumt ist.
- e. Alle Einzelpersonen und außerschulische Einrichtungen, die von dem Verdachtsfall Kenntnis hatten, werden darüber informiert, dass der Verdacht ausgeräumt wurde.
- f. Falls der Verdachtsfall in der Öffentlichkeit bekannt wurde, ist die Öffentlichkeit durch eine öffentliche Stellungnahme des Schulträgers darüber zu informieren, dass der Verdachtsfall ausgeräumt ist.

- g. Die Nachsorge für den Rehabilitierten und gegebenenfalls für sein soziales Umfeld ist sicherzustellen. Unterstützende Maßnahmen sind anzubieten, wie therapeutische Beratung, Supervision, mit dem Ziel, die Arbeitsfähigkeit und das Vertrauen zwischen der falsch verdächtigten Person, den Kolleginnen und Kollegen, den Kindern und Jugendlichen sowie den Eltern wiederherzustellen.
- h. Gegebenenfalls wird ein Wechsel an eine andere Bistumsschule angeboten, sofern dies stellenmäßig möglich ist.
- i. Die Erstattung etwaiger Kosten notwendiger Rechtsverfolgung (zum Beispiel Rechtsanwalt) ist zu prüfen.
- j. Die Schulgemeinschaft sorgt für deutlich sichtbare Zeichen der Rehabilitation.

4 Schritt 4:

Die Abteilung Schule und Hochschule des Bischöflichen Generalvikariates legt dem Bischöflichen Generalvikar den Rehabilitationsplan vor und bittet um Zustimmung zur Umsetzung der beschlossenen Verfahrensweise.

5 Schritt 5:

Der Bischöfliche Generalvikar informiert die fälschlich Beschuldigte/den fälschlich Beschuldigten über die geplante Verfahrensweise und holt deren/dessen Zustimmung ein unabhängig davon, ob die fälschlich Beschuldigte/der fälschlich Beschuldigte bei der Planung des Rehabilitationsverfahrens beteiligt war.

6 Schritt 6:

Die fälschlich Beschuldigte/der fälschlich Beschuldigte gibt dem Bischöflichen Generalvikar gegenüber ihre/seine Zustimmung zur geplanten Vorgehensweise.

7 Schritt 7:

Der Bischöfliche Generalvikar beauftragt die Abteilung Schule und Hochschule und den SB 3 Kommunikation und Medien die beschlossene Verfahrensweise umzusetzen.

8 Schritt 8:

Die Abteilung Schule und Hochschule informiert die betroffene Schulleitung über den Beschluss zur Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen.

9 Schritt 9:

Die Abteilung Schule und Hochschule informiert die Gremien der Schule über den ausgeräumten Verdacht (vgl. Schritt 3, Buchstabe c).

10 Schritt 10:

Die Abteilung Schule und Hochschule und der SB 3 Kommunikation und Medien sorgen für die weitere Umsetzung der beschlossenen Rehabilitationsmaßnahmen.

Stand Oktober 2018



Bistum Trier | Bischöfliches Generalvikariat
Abteilung Schule und Hochschule
Arbeitsbereich Kirchliche Schulen
Mustorstraße 2 | 54290 Trier



BISTUM
TRIER

www.kirchlicheschulen.bistum-trier.de